

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/14 B

L 7 SO 402/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 SO 6233/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Esslingen,
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist, in welcher Höhe der Kläger, der eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besucht und dort ein Mittagessen erhält, durch Einsatz seines Einkommens zu den Kosten des Mittagessens beizutragen hat. Der Kläger wendet sich insoweit gegen ein Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 12.12.2013.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger zunächst als Verfahrensfehler geltend, das LSG habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, die WfbM zu dem Verfahren nach § 75 Abs 2 1. Alt Sozialgerichtsgesetz (SGG) notwendig beizuladen. Eine Entscheidung des Kostenträgers darüber, in welchem Umfang er die Leistungen selbst erbringe bzw in welchem Umfang er die Kostenbeiträge behinderter Menschen ansetze und abziehe, könne nur einheitlich ergehen. Insoweit sei das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zu beachten und aus den in der Entscheidung des Senats vom 28.10.2008 (*BSGE 102, 1 ff* = *SozR 4-1500 § 75 Nr 9*) genannten Gründen eine notwendige Beiladung zwingend. Der Kostenbeitrag in Höhe von 3 Euro werde nämlich von der WfbM aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der WfbM vom monatlichen Arbeitsförderungsgeld abgezogen und dem Beklagten bei der Abrechnung der von ihm zu übernehmenden Kosten gutgeschrieben bzw abgezogen.
- 3 Zudem macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Rechtsfrage,
ob die Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes bei der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für das Mittagessen von Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM allein an § 43 Abs 2 Satz 1 und 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu messen sei oder eine weitere Bedürftigkeitsprüfung nach § 43 Abs 1 iVm §§ 79, 84 und 85 BSHG stattzufinden habe.
- 4 Diese Frage, die sich auch unter Geltung des § 92 Abs 2 Satz 1 und 4 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) iVm §§ 85 ff SGB XII stelle, müsse vom Bundessozialgericht (BSG) grundsätzlich geklärt werden. Grundsätzliche Bedeutung habe auch die Frage, auf welche Weise der Kostenbeitrag nach § 43 Abs 1 und 2 BSHG bzw § 92 Abs 1 und 2 SGB XII zu ermitteln sei. Die Rechtsfragen, ob im Rahmen der Erhebung eines Kostenbeitrages nicht nur die tatsächlichen Sachkosten der das Mittagessen stellenden WfbM als Obergrenze berücksichtigt werden können, nach welchen Maßstäben diese Sachkosten des Mittagessens in der Werkstatt, die der behinderte Mensch konkret besuche, ermittelt werden müssten, vor allem aber die Frage, ob jedenfalls ggf als zusätzliche Obergrenze der sozialhilferechtliche Aufwand zu ermitteln sei, den der Sozialhilfeträger selbst aufgrund der mit der besuchten WfbM abge-



schlossenen Vereinbarung tatsächlich vergüte, seien von grundsätzlicher Bedeutung. Insoweit sei das Urteil des LSG mangelhaft begründet, berücksichtige seinen (den klägerischen) Vortrag nicht ausreichend und verletze das rechtliche Gehör.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Dies gilt zunächst für die gerügten Verfahrensfehler. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann (jedoch) nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Verfahrensmangel der fehlenden notwendigen Beiladung nach § 75 Abs 2 1. Alt SGG ist nicht in der erforderlichen Form dargetan. Nach der ersten Alternative dieser Vorschrift ist beizuladen, wer an dem (zwischen Kläger und Beklagtem) streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Weshalb dies hinsichtlich der WfbM der Fall gewesen sein sollte, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht schlüssig entnehmen. Mit seinem Vortrag, es sei insoweit das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zu beachten, hat der Kläger nicht dargelegt, dass bei einer Entscheidung über die Frage der Zumutbarkeit des Einsatzes von eigenen Mitteln des Hilfebedürftigen zu den Kosten eines Mittagessens (als integralem Bestandteil einer Eingliederungsmaßnahme) eine WfbM als Dritter iS des § 75 Abs 2 1. Alt SGG beteiligt ist. Es fehlen Darlegungen dazu, weshalb die vom Kläger begehrte nur eingeschränkte Einkommensanrechnung, die zu seiner Kostenbeteiligung in Höhe von lediglich 2,30 Euro je Mittagessen führen würde, unmittelbare rechtliche Auswirkungen auf die Vergütung haben soll, die der Beklagte der WfbM schuldet; insbesondere wird nicht erkennbar, wieso die Frage der Abrechnung mehr als nur eine mittelbare Folge der Entscheidung über die Höhe der Pflicht des Klägers zur Beteiligung an den Kosten des Mittagessens sein soll.
- 8 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe sich wegen der Frage, auf welche Weise der Kostenbeitrag nach § 43 Abs 1 und 2 BSHG bzw § 92 Abs 1 und 2 SGB XII zu ermitteln sei, mit seinem Vorbringen nicht hinreichend auseinandergesetzt und dadurch den Grundsatz auf recht-



liches Gehör (*Art 103 Grundgesetz <GG>; § 62 SGG*) verletzt, genügt der Vortrag nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Grundsatz auf Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Der Kläger trägt im Einzelnen nichts vor, was auf einen Verstoß gegen diesen Grundsatz hinweisen könnte. Er beschränkt sich auf die Behauptung, das LSG habe sich "nicht wirklich" mit seinem Vortrag auseinandergesetzt und die Begründung im Urteil sei "nicht substanziell". Damit ist der geltend gemachte Verstoß in keiner Weise ausreichend bezeichnet.

- 9 Dies gilt auch wegen des vom Kläger gerügten Verfahrensmangels des Verstoßes gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG (Fehlen der Entscheidungsgründe), der als absoluter Revisionsgrund ausgestaltet ist (*vgl § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 Zivilprozessordnung*). Der Kläger trägt nicht einmal vor, dass die Gründe der angefochtenen Entscheidung so mangelhaft sind, dass sie die Nachprüfbarkeit der tragenden Erwägungen der Entscheidung nicht erlauben. Wenn er rügt, dass das LSG nicht sein gesamtes Vorbringen wiedergegeben und es als inhaltlich nicht überzeugend zurückgewiesen hat, so rügt er damit nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern nur die seiner Ansicht nach vorliegende Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Gründe (*vgl nur: BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 RdNr 23; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7e mwN*).
- 10 Auch die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese noch nicht geklärt ist, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer deshalb eine konkrete Frage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (Breitenwirkung) darlegen.
- 11 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt wegen aller (sinngemäß) formulierten Rechtsfragen jedenfalls an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage im Einzelfall. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*): Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Be-



schwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*vgl dazu auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 31*).

- 12 Der Kläger hätte daher wegen der zunächst gestellten Rechtsfrage nach den maßgeblichen Einkommensgrenzen im Anwendungsbereich des § 43 BSHG bzw des § 92 SGB XII den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt wird zu prüfen, inwieweit im konkreten Fall die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Mittagessens zumutbar ist; dabei ist insbesondere die Darstellung der klägerischen Einkommensverhältnisse unerlässlich. Zu seinem Einkommen macht der Kläger aber keinerlei weitergehende Angaben. Der Hinweis auf zwei Schriftsätze, die auf eine Auflage des LSG hin zu dessen Akten gereicht worden sind, reicht hierfür nicht aus. Ebenso wenig ist der Hinweis ausreichend, der Beklagte sei zum selben Ergebnis gekommen.
- 13 Auch hinsichtlich der übrigen Rechtsfragen, die sich aus Sicht des Klägers wegen der Ermittlung des Kostenbeitrages für ein Mittagessen bei Besuch einer WfbM stellen, fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit ebenfalls schon deshalb, weil die Beschwerdebegründung jede Sachverhaltsdarstellung vermissen lässt. Für den Senat wird an keiner Stelle erkennbar, welcher Zeitraum überhaupt streitig ist, ob - wie das LSG meint - eine Konstellation nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) vorliegt oder im Laufe des ggf streitigen Zeitraums eine rechtlich wesentliche Änderung eingetreten und damit § 48 SGB X zur Anwendung käme. Ob sich insoweit Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Anwendungsbereich des § 43 Abs 2 BSHG und/oder des § 92 Abs 2 SGB XII stellen, lässt sich deshalb anhand der Beschwerdebegründung nicht überprüfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)